

MOTION DER FDP-FRAKTION

BETREFFEND FÜRSORGESTOPP FÜR ABGEWIESENE ASYLSUCHENDE

VOM 27. MAI 2003

Die FDP-Fraktion hat am 27. Mai 2003 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Sozialhilfegesetzes zu unterbreiten, wonach Personen aus dem Asylbereich keinen Anspruch auf Unterstützung erhalten, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde oder deren Gesuch abgewiesen wurde und die ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind und sich der Wegweisung entziehen. Damit es nicht zu ungerechtfertigten Besserstellungen kommt, muss der Ausschluss von Sozialhilfeleistungen und der finanziellen und persönlichen Unterstützung gleichzeitig statuiert werden, für Personen, die sich aus anderen Gründen illegal in der Schweiz und im Kanton Zug aufhalten.

Begründung:

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beabsichtigt im Zuge des Sparprogramms des Bundes, den Asylsuchenden, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, keine Fürsorgeleistungen mehr auszurichten. Diese Massnahme kann Missbräuche bekämpfen, greift aber zu kurz, weil sie sich lediglich auf Nichteintretensentscheide beschränkt.

Asylbewerberinnen und -bewerber, deren Gesuch rechtskräftig abgewiesen wurde und die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, verhalten sich ebenso rechtsmissbräuchlich.

Verschiedene Kantone sind daran, solche Missbräuche mit der Regelung im kantonalen Recht zu regeln, indem sie festhalten, dass diejenigen Personen von jeglicher finanzieller Sozialhilfe ausgeschlossen sind, deren Asylgesuch abschliessend abgewiesen wurde und die sich dem Vollzug gegen die angezeigte Wegweisung entziehen.

Um dem Bezug von Sozialhilfeleistung abgewiesener Asylsuchender wirksam begegnen zu können, ist auch im Kanton Zug im Sozialhilfegesetz eine entsprechende Regelung vorzusehen.